



Beilage zu STRB Nr. 465/2022

## Reglement über die sprachliche Gleichstellung

1. Juni 2022

*Der Stadtrat,*

gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 20. April 2015<sup>1</sup>  
i. V. m. Art. 86 Abs. 2 lit. b GO<sup>2</sup>,

*beschliesst*<sup>3</sup>:

### A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement dient der Anwendung eines geschlechtergerechten Sprachgebrauchs, mit dem alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen und sprachlich sichtbar gemacht werden.

Zweck

Art. 2 Dieses Reglement gilt für alle behördlichen Texte, die:

Geltungsbereich

- a. von der städtischen Verwaltung verfasst werden;
- b. sich an verwaltungsinterne oder -externe Personen oder Stellen richten.

Art. 3 <sup>1</sup> Personen aller Geschlechter bedeutet Frauen, Männer und non-binäre Personen.

Begriffe

<sup>2</sup> Non-binäre Personen sind Personen, die sich nicht oder nicht ausschliesslich als männlich oder weiblich identifizieren.

<sup>3</sup> Personenbezeichnungen sind alle sprachlichen Mittel, die sich auf einzelne, mehrere oder alle Personen beziehen; dazu gehören insbesondere Anredeformen, Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen.

---

<sup>1</sup> LS 131.1

<sup>2</sup> AS 101.100

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. 465 vom 1. Juni 2022.

## **B. Vorgaben zum Verfassen von Texten**

Grundsatz

Art. 4 In behördlichen Texten werden Personen aller Geschlechter sprachlich gleichberechtigt behandelt.

Geschlechtlich gemischte Gruppe

a. Wahl der sprachlichen Mittel

Art. 5<sup>1</sup> Bezieht sich eine Aussage auf Personen verschiedener Geschlechter oder ist von einer Person die von ihr erwünschte geschlechtsbezogene Bezeichnung nicht bekannt, werden verwendet:

- a. geschlechtsneutrale und -abstrahierende Personenbezeichnungen;
- b. typografische Zeichen gemäss Art. 6.

<sup>2</sup> Von Abs. 1 kann ausnahmsweise abgewichen werden:

- a. aus Gründen der Eindeutigkeit, Verständlichkeit oder Rechtssicherheit;
- b. wenn die Umsetzung einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht.

b. typografisches Zeichen

Art. 6<sup>1</sup> Für den Einbezug und die Bezeichnung von non-binären Personen kann ein typografisches Zeichen gesetzt werden.

<sup>2</sup> Als typografisches Zeichen wird der Genderstern (\*) verwendet.

<sup>3</sup> Typografische Zeichen werden nicht verwendet in:

- a. Texten, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden;
- b. Verfügungen;
- c. Eingaben an Gerichte und Rechtsmittelinstanzen;
- d. Anträgen an den Stadtrat, den Gemeinderat und die Stimmberechtigten.

Geschlechtsbezogene Wahl

Art. 7 Geschlechtsbezogene Personenbezeichnungen werden verwendet, wenn eine Aussage:

- a. sich ausschliesslich auf Frauen oder ausschliesslich auf Männer bezieht;
- b. Personen einer spezifischen geschlechtlichen Gruppe anspricht oder spezifisch für sie geltende Zusammenhänge nennt.

Art. 8 <sup>1</sup> Die Fachstelle für Gleichstellung erstellt eine Anleitung mit Beispielen und Entscheidungshilfen für die Umsetzung dieses Reglements.

Anleitung zur Umsetzung

<sup>2</sup> Die Anleitung orientiert sich an den Bedürfnissen der Verwaltung.

<sup>3</sup> Sie ist für die Verwaltung verbindlich.

Art. 9 <sup>1</sup> Die Fachstelle für Gleichstellung ist für die Aktualisierung der Anleitung zuständig.

Aktualisierung

<sup>2</sup> Die Konferenz der Kommunikationsleitenden der Departemente wirkt jeweils bei Aktualisierungen mit.

### **C. Schlussbestimmungen**

Art. 10 <sup>1</sup> Die Organisationseinheiten nehmen die für die Umsetzung notwendigen Anpassungen innert zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Reglements vor.

Umsetzungsfrist

<sup>2</sup> Bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende behördliche Texte werden spätestens mit deren Bearbeitung, Änderung oder Neuauflage den Bestimmungen dieses Reglements angepasst.

Art. 11 Das Reglement für die sprachliche Gleichstellung vom 11. September 1996<sup>4</sup> wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Inkrafttreten

---

<sup>4</sup> AS 151.120